

Amtliche Bekanntmachung

Satzung der Stadt Husum über die Erhebung von Beiträgen für die Herstellung, den Ausbau, die Erneuerung und den Umbau von Straßen, Wegen und Plätzen (Straßenbaubeitragsatzung) vom 18.03.2016

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) und der §§ 1, 2, 8 und 8a des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG), beide in der jeweils geltenden Fassung, wird nach Beschlussfassung durch das Stadtverordnetenkollegium vom 17.03.2016 folgende Satzung erlassen:

§ 1
Allgemeines

- (1) Zur Deckung der jährlichen Investitionsaufwendungen für die Herstellung, den Ausbau, die Erneuerung und den Umbau
 - a) von vorhandenen Ortsstraßen im Sinne des § 242 BauGB,
 - b) von nach den §§ 127 ff. BauGB erstmalig hergestellten Straßen, Wegen und Plätzen und
 - c) von nicht zum Anbau bestimmten öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen,nachstehend insgesamt (Buchst. a bis c) Verkehrsanlagen genannt, erhebt die Stadt Husum wiederkehrende Beiträge nach § 8a KAG oder Beiträge bei Einzelabrechnung nach § 8 KAG von den Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümern und von den zur Nutzung an diesen Grundstücken dinglich Berechtigten, die die rechtliche und tatsächliche Möglichkeit einer Zufahrt oder eines Zugangs zu im Abrechnungsgebiet (§ 2) liegenden Verkehrsanlagen der Stadt Husum haben.
- (2) Soweit Verkehrsanlagen der Stadt Husum selbständige öffentliche Einrichtungen und keinem der in der Anlage zu dieser Satzung dargestellten Abrechnungsbiet (A 1 bis A 12) zugeordnet sind, erhebt die Stadt Husum zur Deckung der Investitionsaufwendungen für die Herstellung, den Ausbau, die Erneuerung und den Umbau einmalige Beiträge nach § 8 KAG (Einzelabrechnung; Abrechnungsbiote E).
- (3) Für Immissionsschutzanlagen, selbständige Park- und Abstellflächen sowie selbständige Grünflächen werden aufgrund einer besonderen Satzung Beiträge erhoben.

§ 2
Abrechnungsgebiete

- (1) Für wiederkehrende Beiträge (§ 1 Abs. 1) werden die städtischen Verkehrsanlagen in

Abrechnungsgebieten zu öffentlichen Einrichtungen zusammengefasst. Die Abrechnungsgebiete mit den jeweils zu öffentlichen Einrichtungen zusammengefassten Verkehrsanlagen sind in dem als Anlage zu dieser Satzung beigefügten Übersichtsplan dargestellt. Entscheidend ist die Zuordnung von Verkehrsanlagen zu einem Abrechnungsgebiet. Für die Zuordnung von erschlossenen Grundstücken zu Abrechnungsgebieten ist die Zugehörigkeit der Verkehrsanlagen, zu denen die Grundstücke erschlossen sind, zu Abrechnungsgebieten maßgebend.

- (2) Bei Einzelabrechnung (§ 1 Abs. 2) bilden die Grundstücke, zu denen von der einzelnen Verkehrsanlage als öffentlicher Einrichtung Zugangs- und Zufahrtsmöglichkeit verschafft wird (erschlossene Grundstücke) das Abrechnungsgebiet.

§ 3 Beitragsfähiger Aufwand

- (1) Zu den Investitionsaufwendungen, die durch Beiträge gedeckt werden, gehören nach Maßgabe des Bauprogramms die tatsächlichen Kosten für die Verkehrsanlagen, getrennt nach Abrechnungsgebieten, insbesondere für
1. den Erwerb der erforderlichen Grundflächen einschließlich der den beitragsfähigen Maßnahmen zuzuordnenden Ausgleichs- und Ersatzflächen; hierzu gehört auch der Wert der von der Stadt Husum aus ihrem Vermögen eingebrachten Flächen im Zeitpunkt der Bereitstellung einschließlich der Kosten der Bereitstellung.
 2. die Freilegung der Flächen;
 3. den Straßen-, Wege- und Platzkörper einschließlich Unterbau, Oberfläche, notwendige Erhöhungen oder Vertiefungen, die Anschlüsse an andere Straßen, Wege und Plätze, auch wenn sie in andere Abrechnungsgebiete hineinragen, insbesondere für
 - a) die Fahrbahn,
 - b) die Gehwege,
 - c) die Rinnen- und Randsteine, auch wenn sie höhengleich zu den umgebenden Flächen ausgebildet sind,
 - d) die Park- und Abstellflächen,
 - e) die Radwege,
 - f) die kombinierten Geh- und Radwege,
 - g) die unbefestigten Rand- und Grünstreifen, das Straßenbegleitgrün in Form von Bäumen, Sträuchern, Rasen- und anderen Grünflächen sowie die Herrichtung der Ausgleichs- und Ersatzflächen, die der Maßnahme zuzuordnen sind,
 - h) die Böschungen, Schutz- und Stützmauern,
 - i) die Bushaldebuchten;
 4. die Beleuchtungseinrichtungen;
 5. die Entwässerungseinrichtungen;
 6. die Mischflächen, Fußgängerzonen und verkehrsberuhigten Bereiche einschließlich Unterbau, Oberfläche sowie notwendige Erhöhungen und Vertiefungen sowie Anschlüsse an andere Straßen-, Wege- oder Platzeinrichtungen;
 7. die Möblierung einschließlich Blumenkübel, Sitzbänke, Brunnenanlagen, Absperreinrichtungen, Zierleuchten, Anpflanzungen und Spielgeräte, soweit eine feste Verbindung mit dem Grund und Boden besteht.
- (2) Das Bauprogramm enthält bei wiederkehrenden Beiträgen die im Ermittlungszeitraum (§

6 Abs. 1 oder § 6 Abs. 4) im Abrechnungsgebiet beabsichtigten beitragsfähigen Maßnahmen. Bei Einzelabrechnung enthält es die im Abrechnungsgebiet (§ 2 Abs. 2 i.V. mit § 6 Abs. 2) beabsichtigten beitragsfähigen Maßnahmen. Es kann bei wiederkehrenden Beiträgen bis zum Ende des Ermittlungszeitraums, bei Einzelabrechnung bis zur Entstehung der Beitragsansprüche geändert werden.

- (3) Zuwendungen aus öffentlichen Kassen sind nicht vom beitragsfähigen Aufwand abzusetzen, sondern dienen der Finanzierung des Stadtanteils. Soweit die Zuwendungen über den Stadtanteil hinausgehen, mindern sie den Beitragsanteil, sofern sie nicht dem Zuwendungsgeber zu erstatten sind. Andere Bestimmungen können sich aus dem Bewilligungsbescheid oder aus gesetzlich festgelegten Bedingungen für die Bewilligung von Zuwendungen ergeben.
- (4) Aufwendungen für die Fahrbahnen der Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen und für Radwege an den Ortsdurchfahrten oder, bei kombinierten Geh- und Radwegen, den Radwegteil an den Ortsdurchfahrten, sind nur beitragsfähig, soweit die Stadt Husum Baulastträgerin ist.
- (5) Kosten für die laufende Unterhaltung der Verkehrsanlagen sowie allgemeine Verwaltungskosten gehören nicht zu den Aufwendungen, für die Beiträge erhoben werden.
- (6) Mehrkosten für zusätzlich oder stärker auszubauende Grundstückszufahrten im öffentlichen Verkehrsraum sind keine beitragsfähigen Aufwendungen, sondern von der jeweiligen Grundstückseigentümerin bzw. vom jeweiligen Grundstückseigentümer zu erstatten.

§ 4

Beitragspflichtige / Beitragspflichtiger

Beitragspflichtige sind Eigentümerin oder Eigentümer des Grundstücks und zur Nutzung am Grundstück dinglich Berechtigte im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides. Mehrere Beitragspflichtige sind Gesamtschuldner. Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die Wohnungs- und Teileigentümerinnen bzw. Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

§ 5

Vorteilsregelung, Stadtanteil

- (1) Bei der Ermittlung des Beitragssatzes bleibt der dem Vorteil der Allgemeinheit entsprechende Anteil (Stadtanteil) der beitragsfähigen Aufwendungen außer Ansatz.
- (2) Von dem beitragsfähigen Aufwand (§ 2) werden bei wiederkehrenden Beiträgen folgende Anteile auf die Beitragspflichtigen umgelegt (Beitragsanteil).

Abrechnungsgebiet (Alt Husum) 1:	62 v. H.
Abrechnungsgebiet (Rödemis) 2:	64 v. H.
Abrechnungsgebiet (Mauseberge) 3:	70 v. H.
Abrechnungsgebiet (Dreimühlen) 4:	70 v. H.
Abrechnungsgebiet (Husum West) 5:	69 v. H.
Abrechnungsgebiet (Kronenburg) 6:	75 v. H.
Abrechnungsgebiet (Schobüll Süd) 7:	75 v. H.
Abrechnungsgebiet (Schobüll Nord) 8:	68 v. H.
Abrechnungsgebiet (Dockkoog) 9:	75 v. H.
Abrechnungsgebiet (Fischersiedlung) 10:	75 v. H.
Abrechnungsgebiet (Kläranlage) 11:	75 v. H.
Abrechnungsgebiet (Norderschlag) 12:	75 v. H.

- (3) Von dem beitragsfähigen Aufwand (§ 2) werden bei Einzelabrechnung folgende Anteile auf die Beitragspflichtigen umgelegt (Beitragsanteil).

Teileinrichtungen der Straße	Straßenkategorien	Beitragsanteil
Fahrbahn, Böschungen, Schutz- und Stützmauern (§ 3 Abs. 1 Ziff. 3 a und h)	Anliegerstraßen, bis zu einer Fahrbahnbreite von 7 m	75 v.H.
	Haupteerschließungsstraßen, bis zu einer Fahrbahnbreite von 10 m	40 v.H.
	Hauptverkehrsstraßen, bis zu einer Fahrbahnbreite von 20 m	20 v.H.
Radwege (§ 3 Abs. 1 Ziff. 3 e)	Anliegerstraßen	75 v.H.
	Haupteerschließungsstraßen	60 v.H.
	Hauptverkehrsstraßen	55 v.H.
Kombinierte Geh- und Radwege (§ 3 Abs. 1 Ziff. 3 f)	Anliegerstraßen	75 v.H.
	Haupteerschließungsstraßen	50 v.H.
	Hauptverkehrsstraßen	40 v.H.
Bushaldebuchten (§ 3 Abs. 1 Ziff. 3 i)	Anliegerstraßen	75 v.H.
	Haupteerschließungsstraßen	40 v.H.
	Hauptverkehrsstraßen	20 v.H.
Straßenentwässerung und Straßenbeleuchtung (§ 3 Abs. 1 Ziff. 4 und 5)	Anliegerstraßen	75 v.H.
	Haupteerschließungsstraßen	60 v.H.
	Hauptverkehrsstraßen	55 v.H.
Gehwege, Rinnen- und Randsteine, Park- und Abstellflächen sowie der Rand- und Grünstreifen inkl. Straßenbegleitgrün (§ 3 Abs. 1 Ziff. 3 b, c, d, g)	Anliegerstraßen	75 v.H.
	Haupteerschließungsstraßen	60 v.H.
	Hauptverkehrsstraßen	55 v.H.
Mischflächen (§ 2 Abs. 1 Ziff. 6)	Anliegerstraßen	75 v.H.
	Haupteerschließungsstraßen	45 v.H.
	Hauptverkehrsstraßen	30 v.H.
Fußgängerzonen (§ 3 Abs. 1 Ziff. 6)		50 v.H.
Verkehrsberuhigter Bereich (§ 3 Abs. 1 Ziff. 6)		75 v.H.

Grunderwerb, Freilegung und Möblierung (§ 3 Abs. 1 Ziff. 1, 2 und 7) werden den beitragsfähigen Teilanlagen bzw. Anlagen (§ 3 Abs. 1 Ziff. 3 bis 6) entsprechend zugeordnet.

- (4) Anliegerstraßen sind Straßen, Wege und Plätze, die überwiegend dem Anliegerverkehr dienen. Haupteerschließungsstraßen sind Straßen, Wege und Plätze, die im Wesentlichen dem innerörtlichen Verkehr, der Verbindung von Ortsteilen und anderen Verkehrswegen in der Stadt Husum dienen. Hauptverkehrsstraßen sind Straßen, Wege und Plätze,

ze, die im Wesentlichen dem überörtlichen Durchgangsverkehr zu und von Nachbargemeinden dienen.

- (5) Die Anteile am beitragsfähigen Aufwand, die nicht nach Absatz 2 oder 3 umgelegt werden, werden als Abgeltung des öffentlichen Interesses von der Stadt Husum getragen (Stadtanteil).

§ 6

Berechnung des Beitragssatzes

- (1) Der Beitragssatz für wiederkehrende Beiträge (§ 2 Abs. 1) wird ermittelt, indem die jährlichen Investitionsaufwendungen nach § 3 für alle Verkehrsanlagen des Abrechnungsgebiets nach Abzug des Stadtanteils (§ 5) auf die Grundstücke verteilt werden, die der Beitragspflicht unterliegen.
- (2) Der Beitragssatz bei Einzelabrechnung (§ 2 Abs. 2) wird ermittelt, indem die Investitionsaufwendungen nach § 3 für die Verkehrsanlage nach Abzug des Stadtanteils (§ 5) auf die Grundstücke im Abrechnungsgebiet verteilt werden, die der Beitragspflicht unterliegen.
- (3) Der Beitragspflicht unterliegen alle Grundstücke, denen von den Verkehrsanlagen im Abrechnungsgebiet oder der einzelnen Verkehrsanlage als öffentlicher Einrichtung (§ 1) Zugang- oder Zufahrmöglichkeit verschafft wird (erschlossene Grundstücke).
- (4) Bei der Ermittlung des Beitragssatzes für wiederkehrende Beiträge kann anstelle der jährlichen Investitionsaufwendungen vom Durchschnitt der im Zeitraum von bis zu fünf Jahren nach Maßgabe der Bauprogramme zu erwartenden Investitionsaufwendungen ausgegangen werden. Der jährliche Beitragssatz ist bei der Ermittlung für mehr als ein Jahr durch Satzung festzusetzen. Der Ermittlungszeitraum ist bei der Festsetzung des Beitragssatzes zum Ausdruck zu bringen.
- (5) Bauprogramme können bei wiederkehrenden Beiträgen in den Fällen des Abs. 4 bis zum Ende des Ermittlungszeitraums, bei jährlicher Abrechnung bis zum Jahresende und bei Einzelabrechnung bis zur Entstehung des Beitragsanspruchs geändert werden. Die Änderungen können für die noch verbleibenden Jahre des Ermittlungszeitraums im Beitragssatz berücksichtigt werden.
- (6) Weichen in den Fällen des Abs. 4 nach Ablauf des Ermittlungszeitraums die tatsächlichen von den erwarteten Investitionsaufwendungen im Ermittlungszeitraum nach Abs. 4 ab, so ist das Beitragsaufkommen in den nachfolgenden Ermittlungszeiträumen entsprechend auszugleichen. Die Beitragspflichtigen erhalten nach Ablauf des Ermittlungszeitraums eine Übersicht über die durchgeführten Baumaßnahmen mit den angefallenen tatsächlichen Kosten und den auszugleichenden Beträgen.

§ 7

Beitragsmaßstab

- (1) Der Beitragsanteil wird nach der gewichteten Grundstücksfläche auf die Grundstücke im Abrechnungsgebiet (§ 2) verteilt.
- (2) Für die Ermittlung der Grundstücksfläche gilt:
 1. Soweit Grundstücke im Bereich eines Bebauungsplanes (§ 30 BauGB), einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB oder in einem Gebiet, für das die Stadt Husum beschlossen hat, einen Bebauungsplan aufzustellen (§ 33 BauGB), liegen, wird die Flä-

che, auf die der Bebauungsplan bzw. der Bebauungsplanentwurf die bauliche, gewerbliche, industrielle oder vergleichbare Nutzungsfestsetzung bezieht, in vollem Umfang (Vervielfältiger 1,0) berücksichtigt. Ist das Grundstück über die Grenze des Bebauungsplans hinaus baulich, gewerblich, industriell oder vergleichbar genutzt, wird die Fläche bis zum Ende dieser Nutzung zugrunde gelegt. Für Grundstücke oder Teile der Grundstücksfläche, auf die der Bebauungsplan die bauliche, gewerbliche, industrielle oder vergleichbare Nutzungsfestsetzung nicht bezieht und die nicht so genutzt werden, gilt ein Vervielfältiger von 0,05.

2. Liegt ein Grundstück nicht im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes, aber im unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB) oder im Geltungsbereich einer Satzung nach § 35 Abs.6 BauGB (Außenbereichssatzung) oder wird es von einem Planfeststellungsverfahren erfasst (§ 38 BauGB), wird die Grundstücksfläche, die baulich, gewerblich, industriell oder vergleichbar genutzt wird oder genutzt werden kann, in vollem Umfang (Vervielfältiger 1,0) berücksichtigt.
Die Flächen des Grundstücks, die nicht baulich, gewerblich, industriell oder vergleichbar genutzt werden oder die im Außenbereich liegen, werden mit dem Vervielfältiger 0,05 angesetzt.
3. a) Für bebaute Grundstücke im Außenbereich (§ 35 BauGB) wird als Grundstücksfläche die überbaute Fläche vervielfältigt mit 5,0. Der übrige, nach Abzug des Produkts verbleibende Teil der Grundstücksfläche wird mit dem Vervielfältiger 0,05 berücksichtigt. Höchstens wird die tatsächliche Grundstücksfläche berücksichtigt.
- b) Der unbebaute gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise genutzte Teil von Grundstücken im Außenbereich wird mit dem Vervielfältiger 1,0, der verbleibende Teil der Grundstücksfläche wird mit dem Vervielfältiger 0,05 berücksichtigt. Als Nutzung in ähnlicher Weise gelten insbesondere Schulhöfe, Flächen von Kompostieranlagen, Abfallbeseitigungsanlagen, Flächen für Versorgungsanlagen, insbesondere Windkraftanlagen und Photovoltaikanlagen, Biogasanlagen, Stellplätze und Kiesgruben.
- c) Für alle anderen unbebauten Grundstücke im Außenbereich, insbesondere landwirtschaftlich genutzte oder Waldgrundstücke, wird die Grundstücksfläche mit dem Vervielfältiger 0,05 angesetzt.
4. Anstelle der in Ziff. 1 bis 3 geregelten Vervielfältiger wird die (bebaute und unbebaute) Grundstücksfläche bei nachfolgenden Funktionen in den Fällen der Ziff. 1 aufgrund der zulässigen, in den Fällen der Ziff. 2 und 3 aufgrund der tatsächlichen Nutzungen nach nachstehender Aufzählung angesetzt:
 - a) Friedhofsgrundstücke, auch wenn sie mit einer Kirche oder Kapelle bebaut sind, 0,3
 - b) Sportplätze 0,3
 - c) Kleingartenanlagen 0,5
 - d) Freibäder 0,5
 - e) Flächen, die für Mobilheime in Anspruch genommen sind, mit 1,0; die übrige Fläche von Campingplätzen 0,7
 - f) Teichanlagen, die zur Fischzucht dienen, 0,05
 - g) Gartenbaubetriebe im Außenbereich 0,4

h) Regenrückhaltebecken und Feuerlöschteiche 0,5

i) Für Windkraftanlagen wird eine Fläche, die nach folgender Formel berechnet wird, zugrunde gelegt:

$$F = 2r \times H_{Nabe} + \pi \times \frac{r^2}{2}$$

F ist dabei die Fläche des Grundstücks, die mit dem Vervielfältiger 1,0 berücksichtigt wird; höchstens die tatsächliche Grundstücksfläche. Der übrige verbleibende Teil der Grundstücksfläche wird mit dem Vervielfältiger 0,05 berücksichtigt. Der Buchstabe r bezeichnet den größtmöglichen Radius des Rotors einer Windkraftanlage in Metern. Der Buchstabe H_{Nabe} bezeichnet die Nabhöhe einer Windkraftanlage mit dem größtmöglichen Rotorradius. Die Bezeichnung π bezeichnet die entsprechende mathematische Größe.

j) Grundstücke oder Grundstücksteile, die als geschützte Teile von Natur und Landschaft nach § 19 Abs. 7 Landesnaturschutzgesetz beschrieben sind, sowie Grundstücke oder Flächen auf Grundstücken, die durch Festsetzungen zum Ausgleich im Sinne von § 1a Abs. 3 Baugesetzbuch in Anspruch genommen sind, 0,02

5. Alle Grundstücksflächen werden in jedem Abrechnungsgebiet entsprechend Ziff. 1 bis 4 nur einmal bei der Berechnung und Veranlagung berücksichtigt. Sind Grundstücke von Verkehrsanlagen in unterschiedlichen Abrechnungsgebieten erschlossen, sind sie in jedem dieser Abrechnungsgebiete mit der Hälfte der Flächen nach Ziff. 1 bis 4 zu veranlagern. Den nicht erhobenen Beitragsanteil trägt die Stadt Husum.

(3) Für die Ermittlung des unterschiedlichen Maßes der Nutzung wird die nach Absatz 2 ermittelte Grundstücksfläche, ohne die mit dem Faktor 0,05 berücksichtigten Flächen,

1. vervielfacht mit:

- a) 1,0 bei einer Bebaubarkeit mit einem Vollgeschoss
- b) 1,3 bei einer Bebaubarkeit mit zwei Vollgeschossen
- c) 1,5 bei einer Bebaubarkeit mit drei Vollgeschossen
- d) 1,6 bei einer Bebaubarkeit mit vier oder fünf Vollgeschossen
- e) 1,7 bei einer Bebaubarkeit mit sechs oder mehr Vollgeschossen.

2. Für Grundstücke, die von einem Bebauungsplan, einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB (Innenbereichssatzung) oder einem Bebauungsplanentwurf erfasst sind, ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse wie folgt:

- a) Ist die Zahl der Vollgeschosse festgesetzt, aus der höchstzulässigen Zahl der Vollgeschosse. Sind für Teile der Grundstücksfläche unterschiedliche Vollgeschosßzahlen festgesetzt, werden die jeweiligen Teilflächen gesondert berechnet. Das gilt entsprechend, wenn die unterschiedlichen Festsetzungen sich auf die zulässige Grundfläche beziehen; die Grundstücksfläche wird entsprechend den Anteilen der Grundfläche aufgeteilt.
- b) Sind nur Baumassenzahlen festgesetzt, gilt die tatsächliche Zahl der Vollgeschosse; bei unbebauten Grundstücken ist ein Vollgeschoss anzusetzen.

- c) Ist nur die zulässige Höhe von baulichen Anlagen (Gebäudehöhe, Traufhöhe oder Wandhöhe) festgesetzt, gilt als Zahl der Vollgeschosse die höchstzulässige Höhe geteilt durch 2,3 m, wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen kaufmännisch auf- oder abgerundet werden. Bei Windkraftanlagen gilt die Nabenhöhe als zulässige Höhe der baulichen Anlage.

Ist tatsächlich eine höhere als die festgesetzte Zahl der Vollgeschosse zugelassen oder vorhanden, ist diese zugrunde zu legen; das gilt entsprechend, wenn die höchstzulässige Gebäudehöhe überschritten wird.

- 3. Für Grundstücke oder Grundstücksteile, soweit sie von einem Bebauungsplan nicht erfasst sind oder für Grundstücke oder Grundstücksteile, für die ein Bebauungsplan die Zahl der Vollgeschosse, die Baumassenzahl oder die zulässige Höhe von baulichen Anlagen nicht festsetzt, ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse
 - a) bei bebauten Grundstücken aus der Höchstzahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse;
 - b) bei unbebauten aber bebaubaren Grundstücken aus der Zahl der auf den Grundstücken zulässigen Vollgeschosse;
 - c) bei Kirchengrundstücken sowie Grundstücken, auf denen keine Bebauung zulässig ist, die aber gewerblich oder industriell genutzt werden können, wird ein Vollgeschoss zugrunde gelegt;
 - d) bei Grundstücken, auf denen Garagen oder Stellplätze zulässig oder vorhanden sind, wird die tatsächlich vorhandene Zahl der Geschosse, mindestens ein Vollgeschoss, zugrunde gelegt; das gilt für Tiefgaragen entsprechend.
 - e) für Windkraftanlagen gilt Abs. 3 Nr. 2 Buchstabe c) entsprechend.

Vollgeschosse i.S. der vorstehenden Regelungen sind nur Vollgeschosse i.S. der Landesbauordnung. Ergibt sich aufgrund alter Bausubstanz, dass kein Geschoss die Voraussetzungen der Landesbauordnung für ein Vollgeschoss erfüllt, wird ein Vollgeschoss zugrunde gelegt.

(4) Für

- a) Grundstücke in Kern-, Gewerbe-, Industrie- oder sonstigen Sondergebieten (§ 11 BauNVO) [gebietsbezogener Artzuschlag] sowie
- b) Grundstücke in anderen Gebieten und im Außenbereich, die gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise genutzt werden [grundstücksbezogener Artzuschlag],

werden die nach Abs. 3 Ziff. 1 bis 3 ermittelten Flächen (also ohne die mit dem Faktor 0,05 angesetzten Flächen) um 20 v.H. erhöht.

§ 8

Entstehung der Beitragsschuld/Vorauszahlungen/Kostenspaltung

- (1) Bei wiederkehrenden Beiträgen entsteht die Beitragsschuld jeweils mit Ablauf des 31. Dezember für das abgelaufene Kalenderjahr.
- (2) Bei Beiträgen mit Einzelabrechnung entsteht die Beitragsschuld mit dem Abschluss der

beitragsfähigen Maßnahme entsprechend dem Bauprogramm.

- (3) Sobald bei Einzelabrechnung mit der Ausführung einer Maßnahme begonnen wird, können angemessene Vorauszahlungen bis zur Höhe des voraussichtlichen Beitrages verlangt werden. Vorauszahlungen können auch für die in Abs. 4 aufgeführten Teilmaßnahmen verlangt werden.
- (4) Die Stadt Husum kann Beiträge bei Einzelabrechnung ohne Bindung an eine bestimmte Reihenfolge getrennt für jede Teileinrichtung oder zusammen für mehrere Teileinrichtungen selbständig anordnen. Teileinrichtungen sind:
 1. die Fahrbahn einschließlich der Park- und Abstellflächen, der Rinnen- und Randsteine sowie der Bushaltebuchten,
 2. die Radwege,
 3. die Gehwege,
 4. die Beleuchtungseinrichtungen,
 5. die Straßenentwässerung,
 6. die Möblierung von Straßen-, Wege- und Platzkörpern,
 7. die kombinierten Geh- und Radwege und
 8. die Mischflächen.

Aufwendungen für den Grunderwerb, die Freilegung und das Straßenbegleitgrün werden den Teilanlagen entsprechend zugeordnet. Unbefestigte Rand- und Grünstreifen sowie Böschungen, Schutz- und Stützmauern gehören jeweils zu den unmittelbar angrenzenden Teilanlagen.

§ 9 Beitragsbescheid

- (1) Die Beiträge und die Vorauszahlungen werden durch schriftlichen Bescheid festgesetzt.
- (2) Der Beitragsbescheid enthält:
 1. Die Bezeichnung der Maßnahmen, die im Ermittlungszeitraum durchgeführt werden sollen bzw. durchgeführt wurden, für die Beiträge erhoben werden,
 2. den Namen der / des Beitragspflichtigen,
 3. die Bezeichnung des Grundstückes,
 4. die Höhe des Beitrages und die Berechnungsgrundlagen,
 5. die Berechnung des Beitrages,
 6. die Angabe des Zahlungstermins,
 7. eine Rechtsbehelfsbelehrung.

§ 10 Fälligkeit

- (1) Der Beitrag wird einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig. Die Stadt Husum kann auf Antrag Stundungen bewilligen.
- (2) Bei Einzelabrechnung wird der Beitrag auf Antrag der Beitragsschuldnerinnen oder Bei-

tragsschuldner verrentet (§ 8 Abs. 9 KAG). Dafür wird der Beitrag durch schriftlichen Bescheid in eine Schuld umgewandelt, die in höchstens zehn Jahresleistungen zu entrichten ist. In dem Bescheid sind Höhe und Fälligkeit der Jahresleistung sowie der Zinssatz zu bestimmen.

§ 11 Datenverarbeitung

Die Stadt Husum wird im Rahmen der Berechnungen und Veranlagungen nach dieser Satzung personenbezogene Daten erheben, nutzen und verarbeiten.

Zur Ermittlung der Beitragspflichtigen und zur Festsetzung der Beiträge im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist gem. § 13 in Verbindung mit § 11 Abs. 1 Nr. 2 des Landesdatenschutzgesetzes vom 09.02.2000 (GVBl. Schl.-H. 2000, S. 169) in der aktuellen Fassung die Erhebung folgender personenbezogener Daten durch die Stadt Husum zulässig:

- aus Datenbeständen, die der Stadt Husum aus der Prüfung des gemeindlichen Vorkaufsrechts nach §§ 24 bis 28 Baugesetzbuch (BauGB) bekannt geworden sind,
- aus dem beim Katasteramt geführten Liegenschaftskataster,
- aus den beim Grundbuchamt geführten Grundbüchern,
- aus Meldedateien der Stadt Husum und anderer Behörden,
- aus den Baulastenverzeichnissen,
- aus den bei der Stadt Husum geführten Personenkonten,
- aus den bei der unteren Bauaufsichtsbehörde geführten Bauakten sowie
- aus Gewerberegistern, den Kammerregistern und aus dem Handelsregister.

Es dürfen Namen und Anschriften von Grundstückseigentümerinnen / Grundstückseigentümern und künftigen Grundstückseigentümerinnen / Grundstückseigentümern, Grundbuchbezeichnung, Wegerechte, Eigentumsverhältnisse und Daten zur Ermittlung von Beitragsbemessungsgrundlagen der einzelnen Grundstücke ermittelt werden.

Die Daten dürfen von der datenverarbeitenden Stelle nur zum Zwecke der Beitragserhebung nach dieser Satzung weiterverarbeitet werden. Diese werden auf Datenträgern gespeichert.

§ 12 Verschonungsregelung

(1) Soweit bis zum Inkrafttreten dieser Satzung für Grundstücke

1. Erschließungsbeiträge für Straßen, Wege und Plätze nach dem Baugesetzbuch oder
2. Beiträge nach § 8 KAG

entstanden und tatsächlich gezahlt worden sind oder noch entstehen werden und abzurechnen sind

oder soweit

3. nach §§ 127 ff. BauGB oder § 8 KAG beitragsfähige Kosten für öffentliche Straßen, Wege und Plätze aufgrund öffentlich-rechtlicher Verträge, insbesondere Erschließungsverträge, sonstiger städtebaulicher Verträge oder aufgrund eines Vorhaben- und Erschließungsplans nach dem Baugesetzbuch, oder
4. Kosten in Grundstückskaufverträgen

umgelegt worden sind, werden die betroffenen Grundstücke erstmals nach Ablauf der

Frist, die sich aus der Anlage 2 zu dieser Satzung, die Bestandteil dieser Satzung ist, ergibt, zu wiederkehrenden Beiträgen nach dieser Satzung herangezogen. Die Frist beginnt am 1. Januar des auf den Zeitpunkt, zu dem Erschließungsbeitragsansprüche oder Ansprüche auf Beiträge nach § 8 KAG entstanden wären, folgenden Jahres. Die nicht erhobenen Beiträge trägt die Stadt Husum.

- (2) Für Grundstücke im Geltungsbereich eines förmlich festgelegten Sanierungsgebiets gilt Abs. 1 entsprechend mit einer Frist von 5 Jahren nach der rechtskräftigen Aufhebung der Sanierungssatzung.

§ 13 Inkrafttreten

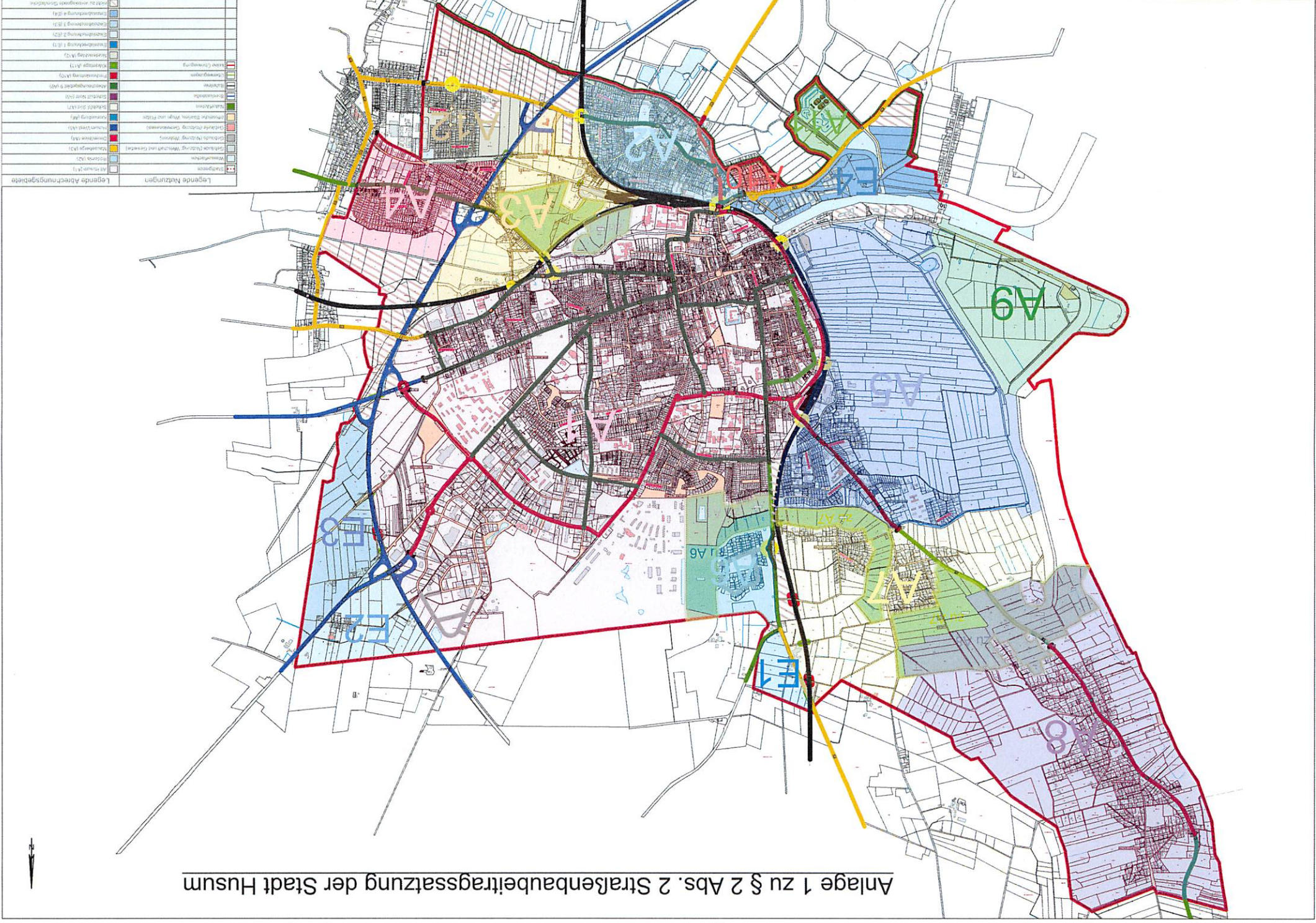
- (1) Die Satzung tritt zum 01.04.2016 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Ausbaubeitragssatzung der Stadt Husum vom 01.12.2009 außer Kraft.
- (3) Soweit eine Beitragspflicht vor dem 01.04.2016 entstanden ist, gelten die Bestimmungen der Ausbaubeitragssatzung der Stadt Husum vom 01.12.2009 weiter.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Husum, den 18.03.2016

gez. Uwe Schmitz

Anlage 1 zu § 2 Abs. 2 Straßenbaubeitragsatzung der Stadt Husum



Anlage 2 zu § 12 (Verschonungsregelung) Straßenbaubeitragssatzung der Stadt Husum

Beitrag oder vergleichbare Belastung je Quadratmeter Beitragsfläche	Verschonungsfrist in Jahren
bis 1,00 €	1
von 1,01 € bis 2,00 €	2
von 2,01 € bis 3,00 €	3
von 3,01 € bis 4,00 €	4
von 4,01 € bis 5,00 €	5
von 5,01 € bis 6,00 €	6
von 6,01 € bis 7,00 €	7
von 7,01 € bis 8,00 €	8
von 8,01 € bis 9,00 €	9
von 9,01 € bis 10,00 €	10
von 10,01 € bis 11,00 €	11
von 11,01 € bis 12,00 €	12
von 12,01 € bis 13,00 €	13
von 13,01 € bis 14,00 €	14
von 14,01 € bis 15,00 €	15
von 15,01 € bis 16,00 €	16
von 16,01 € bis 17,00 €	17
von 17,01 € bis 18,00 €	18
von 18,01 € bis 19,00 €	19
mehr als 19 €	20